



Bauliche und betriebliche  
Erhaltung von Landesstraßen  
im Gebiet der

**LANDESHAUPTSTADT SALZBURG**



## ❖ Bau

- Neubau
- Bauliche Erhaltung (Deckenerneuerung, Straßensanierung)
- Sonstiges (Nebenflächen, Brücken und Durchlässe, Stützmauern und Sonderbauwerke, Lärmschutzwände....)

## ❖ Betrieb

- Betriebliche Erhaltung (Reinigung, Schneeräumung...)
- Beleuchtung
- Ampeln und Lichtsignalanlagen
- Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen



## **Neubau**

### **Landesstraßen L**

- Salzburger Landesstraßengesetz und Vereinbarungen
- Kostenschlüssel: Stadt 40% : Land 60% (innerhalb der Erhaltungsgrenzen)

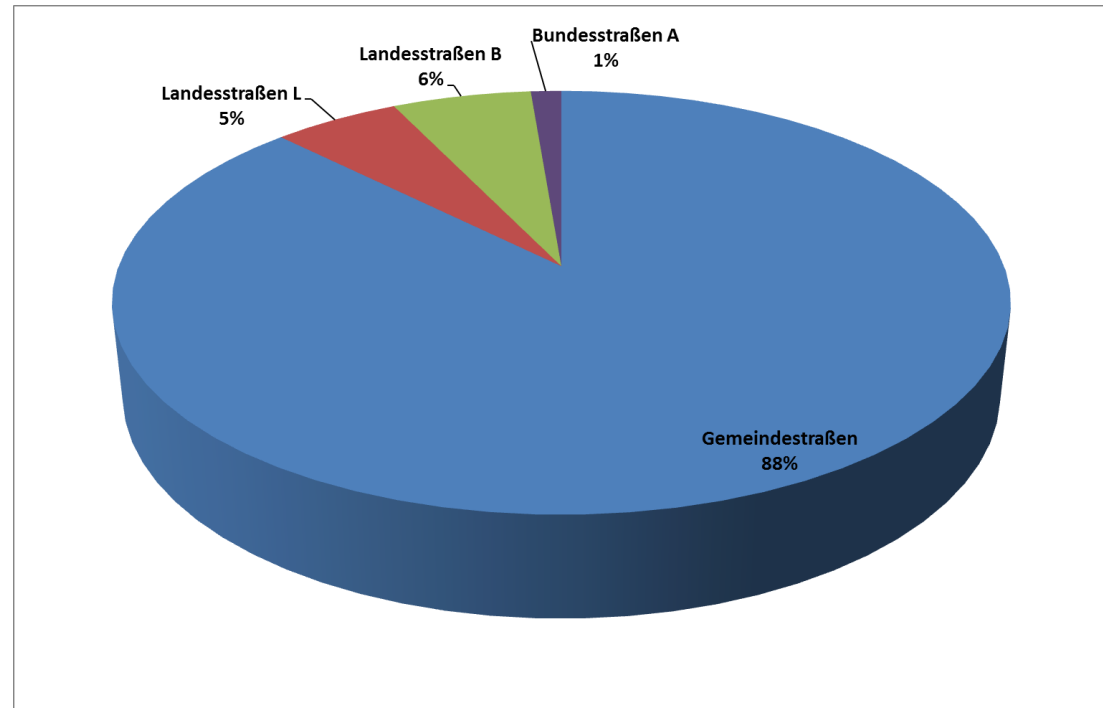
### **Landesstraßen B**

- Bundesstraßengesetz und Vereinbarungen (100% Land, in Einzelfällen übernimmt die Stadt anteilige Projektkosten, die zwischen Stadt und Land projektspezifisch ausverhandelt werden)



# Erhaltung Straßennetz - Länge

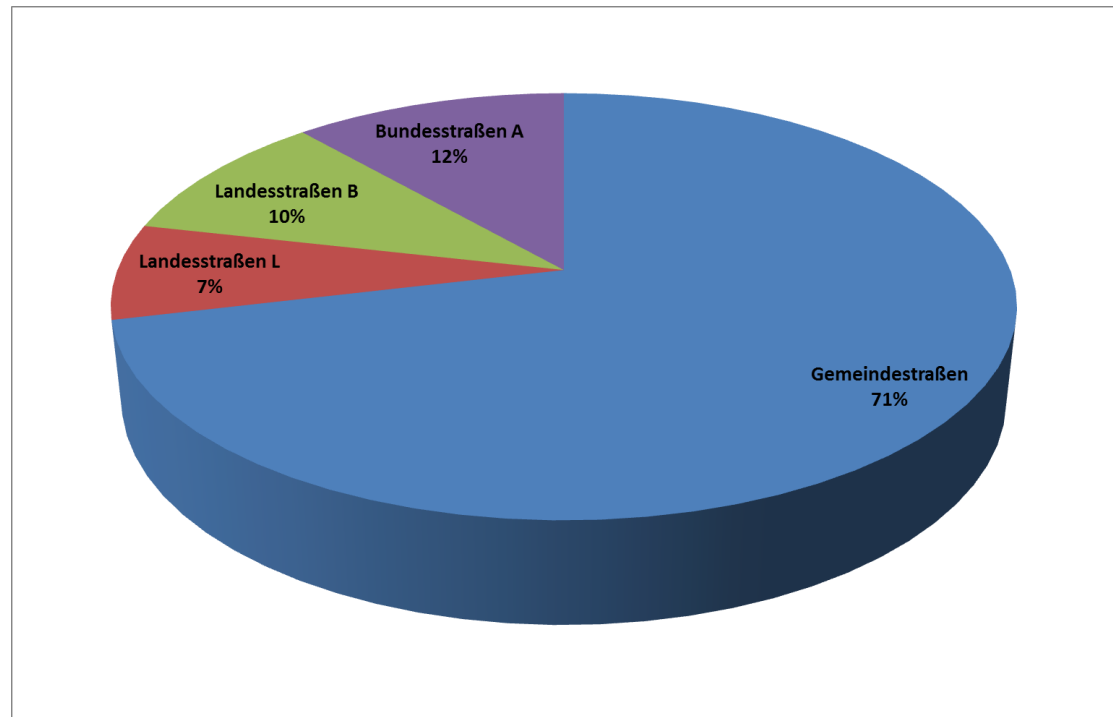
Stadt Salzburg - Straßennetz	
Länge	
	KM
Gemeindestraßen	392,1
Landesstraßen L	24,1
Landesstraßen B	26,5
Bundesstraßen A	5,8
<b>Gesamt</b>	<b>448,5</b>





# Erhaltung Straßennetz - Fläche

Stadt Salzburg - Straßennetz	
Fläche	
	ha
Gemeindestraßen	355,7
Landesstraßen L	36,2
Landesstraßen B	49,7
Bundesstraßen A	57,4
<b>Gesamt</b>	<b>499,00</b>



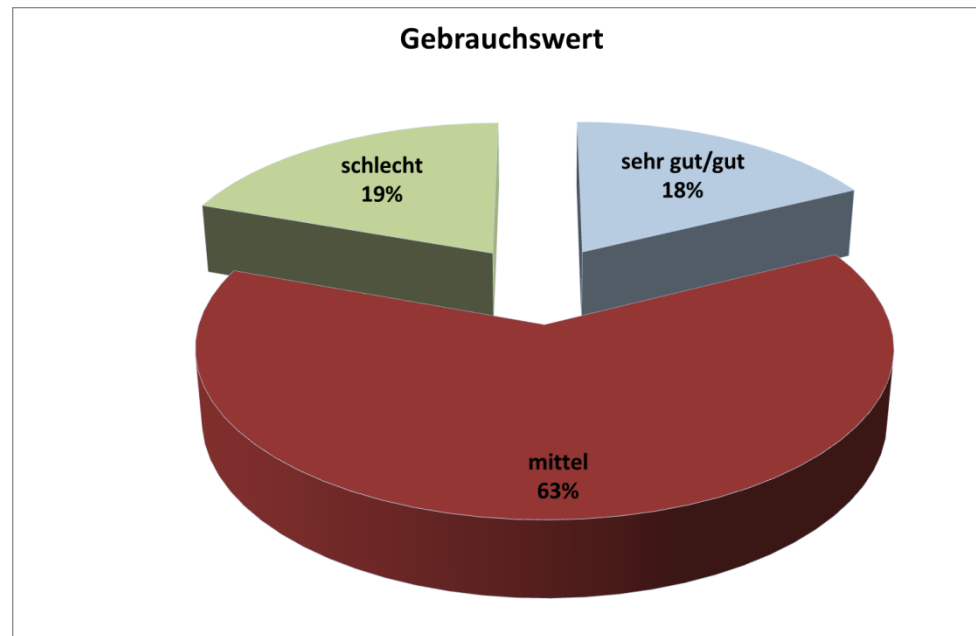


# Erhaltung

Landesstraßen - Erhaltung Stadt/Land		
	Länge km	Fläche ha
Erhaltung Land	16,9	33,7
Erhaltung Stadt	26	39,5
	<b>42,9</b>	<b>73,2</b>

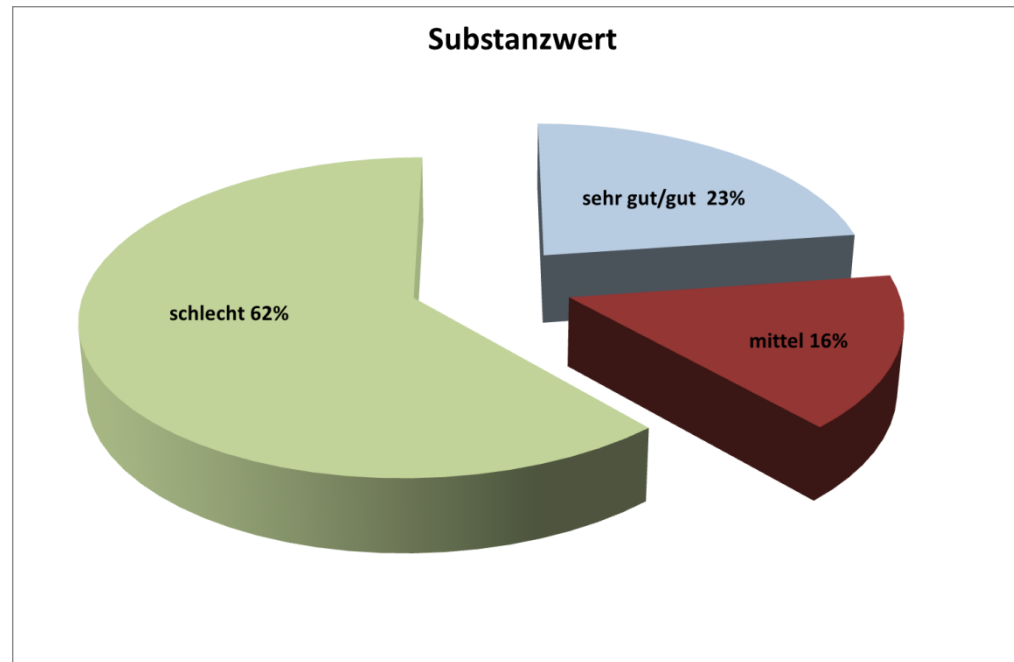


# Straßenzustand – Gebrauchswert





# Straßenzustand – Substanzwert







# Bauliche Erhaltung

Bauliche Erhaltung = alle Instandhaltungsarbeiten von der Deckensanierung bis zur Generalsanierung der Straßen samt Unterbau

- Deckensanierung **30 €/m<sup>2</sup>**
- Standardsanierung **182 €/m<sup>2</sup>**

**Jährlicher Aufwand für bauliche Erhaltung € 3,37 Mio.**



## **Nebenflächen**

Nebenflächen = Brücken und Durchlässe, Stützmauern  
und Sonderbauwerke (Lärmschutzwände)

Die Kosten für Brücken und Durchlässe,  
Stützmauern und Sonderbauwerke (Lärmschutz-  
wände) auf oder entlang von Landesstraßen  
trägt das Land



# **Betriebliche Erhaltung Landesstraßen L**

## **Rechtsgrundlagen**

„Übereinkommen“ über die Erhaltung von Landesstraßen L gem. § 19 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (gilt innerhalb der vereinbarten „Erhaltungsgrenzen“)

## **Erhaltung**

- Reinigung & Winterdienst
- Straßenentwässerung
- Instandhaltung der Gehsteige
- Pflege der Grünanlagen
- Fahrbahnausbesserung in kleinem Umfang, Streichen von Brückengeländer und kleine laufende Reparaturen

**Vereinbarte Erhaltungsaufwandspauschale (valorisiert): € 21.344 pro KM/Jahr**

**Vereinbarter Kostenschlüssel innerhalb der Erhaltungsgrenzen: Stadt: Land = 40 : 60**



**Erhaltungslänge Landesstraßen L: 11,74 km**

$11,74 \text{ km} \times \text{€ } 21.344 = \text{rd. € } 250.000 \text{ p.a.}$

Stadtanteil (40%)	€ 100.000
<u>Landesanteil (60%)</u>	<u>€ 150.000</u>
Gesamtkosten	€ 250.000

Resümee:

Die Stadt bekommt für die betriebliche Erhaltung von 11,74 km Landesstraßen L innerhalb der Erhaltungsgrenzen € 150.000 vom Land.

Empfehlung:

Kostenrechnung, aus der die genauen Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Landesstraßen L ermittelt werden können.



# **Betriebliche Erhaltung Landesstraßen B**

**Die Erhaltung der Landesstraßen B erfolgt grundsätzlich aus Mitteln des Landes.**

Der Stadt besorgt nach dem Übereinkommen die Erhaltung innerhalb der vereinbarten Erhaltungsgrenzen, wofür die Stadt einen **jährlichen** (pauschalierten) Erhebungsbeitrag erhält.

Die Länge der von der Stadt zu erhaltenden Landesstraßen B betrug im Jahr 2011 14 km.

Erhaltungskostenbeitrag: **€ 28.600 pro KM/Jahr (Stand: 2011, wertgesichert)**



**Erhaltungslänge Landesstraßen B: 14 km**

14 km x € 28.600 = rd. € 400.000 p.a.

Resümee:

Die Stadt bekommt für die betriebliche Erhaltung von 14 km Landesstraßen B innerhalb der Erhaltungsgrenzen € 400.000 vom Land.

**Empfehlung:**

**Kostenrechnung, aus der die genauen Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Landesstraßen B ermittelt werden können.**



# Notwendige Aufwendungen

für die bauliche und betriebliche Erhaltung von Landesstraßen im Stadtgebiet,

Landesstraßenerhaltung - jährlicher Aufwand nach Übernahme der baulichen und betrieblichen Erhaltung durch die Stadt Schätzung Stadt - Angaben in € Mio.			
	Landesanteil	Stadtanteil	Gesamt
Bauliche Erhaltung	2,92	0,45	3,37
Projektmanagement Bau	0,08	0,00	0,08
Stützmauern	0,20	0,00	0,2
Betriebliche Erhaltung	1,31	0,30	1,61
<b>Gesamt</b>	<b>4,51</b>	<b>0,75</b>	<b>5,26</b>

- bauliche Erhaltung = Deckenerneuerung und Straßensanierung (samt Projektmanagement und Stützmauern)
- betriebliche Erhaltung = laufende Reinigung, Schneeräumung und Wartung



# Beleuchtung

**Landesstraßen L:** keine gesonderte Regelung im Landesstraßengesetz

**Landesstraßen B:** Erhaltung und Betrieb im Ortsgebiet auf Kosten der Gemeinde (§ 9 Abs. 3 BStG iVm LGBl 61/2002).

## **Aufwendungen:**

- schrittweise Erneuerung der Beleuchtungsanlagen auf Landesstraßen
- Energiekosten





# Ampeln

## **Rechtsgrundlagen:**

- § 32 StVO
- Erhaltungsübereinkommen Ampeln und Verkehrsrechner
- 

**§ 32 StVO:** Kostentragung durch Straßenerhalter (bei Kreuzungen Aufteilung unter den beteiligten Straßenerhaltern nach Verkehrsaufkommen)

## **Erhaltungsübereinkommen Ampeln und Verkehrsrechner:**

Kostenaufteilung Verkehrsrechner: 1/3 Stadt und 2/3 Land.

Kreuzungen Landesstraßen mit Gemeindestraßen: 1/3 Stadt : 2/3 Land



# **Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen**

**Rechtsgrundlagen: § 32 StVO**

Vereinbarung

**§ 32 StVO:** Kostentragung durch Straßenerhalter (bei Kreuzungen Aufteilung unter den beteiligten Straßenerhaltern nach Verkehrsaufkommen)

**Vereinbarung** Kostenschlüssel für Kreuzungen (gültig für Kreuzungen von Gemeindestraßen mit Landesstraßen B und L):

Bodenmarkierungen und Schutzwege	50 % Stadt : 50 % Land
Schutzwege bei Gelblinkanlagen	75 % Land : 25 % Stadt
Verkehrszeichen	75 % Land : 25 % Stadt



# Zusammenfassende Empfehlung

- Keine Übernahme der Landesstraßen durch die Stadt
- Lediglich Übernahme der baulichen und betrieblichen Erhaltung der Landesstraßen durch die Stadt im Namen und auf Rechnung des Landes, sofern alle Aufwendungen für betriebliche und bauliche Erhaltung außerhalb des derzeitigen Erhaltungsgebietes abgegolten werden.



### Vorteile:

- Land bleibt als Straßenerhalter
- Verwaltungsvereinfachung durch die Konzentration der Erhaltungsagenden bei einer Gebietskörperschaft
- Verbesserte Auslastung städtischer Ressourcen
- Haftung und Verantwortlichkeit des Landes als Straßenerhalter unberührt

### Empfehlung:

Kostenrechnung, aus der die genauen Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Landesstraßen ermittelt werden können.